

# RS OGH 1955/5/25 1Ob347/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1955

## Norm

ZPO §63

ZPO §233

## Rechtssatz

Dann, wenn mit dem Armenrechtsgesuch zugleich eine Klageschrift eingereicht wird, wird auch das Streitverfahren eingeleitet, sofern nicht die Partei zum Ausdruck bringt, daß die Klageschrift nur als Anlage zur Begründung des Armenrechtsgesuches dienen soll (deutsches Prozeßrecht). Hat aber der Kläger deutlich zum Ausdruck gebracht, die Klage erst im Falle der Bewilligung des Armenrechtes als eingereicht zu betrachten, dann ist für den Fall der Verweigerung des Armenrechtes die Klage als nicht eingebracht anzusehen und kann daher nicht Streitanhängigkeit gegenüber einer in Österreich angebrachten gleichartigen Klage begründen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 347/55

Entscheidungstext OGH 25.05.1955 1 Ob 347/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0036137

## Dokumentnummer

JJR\_19550525\_OGH0002\_0010OB00347\_5500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)